

# Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 530

vom 13. Februar 1979

## Aufnahme des Hauses Adelberg Nr. 28, Waldenburg, in das Inventar der geschützten Baudenkmäler des Kantons Basel-Landschaft

Das Haus Adelberg liegt im südlichen Teil der hier ansteigenden Gasse zwischen Adelberg und Hinterer Gasse. Es steht mit seinem Giebel am einzigen Gässlein dieser sonst geschlossenen Häuserzeile.

Das zweigeschossige Haus wird von einem steilen Satteldach bedeckt und umfasst auf der Traufseite drei Fensterreihen, wobei die Fenster in der Giebelnähe schmaler sind. Der Hauseingang befindet sich auf der Giebelseite, wo im übrigen die kleinen Giebel Fenster darauf hinweisen, dass das Haus aus dem 17. Jahrhundert stammt. Die Fenster der Strassenfront oder Traufseite sind im späten 18. Jahrhundert bei einem Umbau vergrössert worden. Das Haus ist als wichtiger Bestandteil dieser Gasse und als Abschluss eines Teiles der Häuserzeile zu betrachten. Die Staffelung und Proportionen des Hauses in Verbindung mit den anderen Gebäuden machen den besonderen Reiz dieser Stadtpartie aus. Zusammen mit den anderen Häusern dieser Gasse ist dieses Haus intakt erhalten geblieben und von Umbauten verschont worden. Die Geschichte der Entstehung des Städtchens, seiner Bauten und seiner Entwicklung ist angesichts der mangelnden Archivalien nicht genau festzustellen, doch dürfte der Adelberg erst im späten Mittelalter vollständig überbaut worden sein. Dabei handelte es sich im Gegensatz zur Hauptstrasse weitgehend um kleinere Häuser, die zu Wohnzwecken dienten und von Handwerkern oder Kleinbauern bewohnt waren. Das Haus Adelberg 28 vertritt somit den Typus des spätgotischen Kleinstadthauses, das im 18. Jahrhundert grössere Fenster erhielt, im Masstab und in seiner Stellung jedoch der spätgotischen Struktur des Städtchens entspricht.

Der Liegenschaftsbesitzer [REDACTED] [REDACTED] sowie der Gemeinderat

Waldenburg sind mit der Unterschutzstellung einverstanden.

- ://: 1. Das Haus Adelberg Nr. 28, gelegen auf Parzelle Nr. 42 in Waldenburg, ist gestützt auf § 9 der Verordnung betreffend den Natur- und Heimatschutz vom 30. April 1964 in das Inventar der geschützten Baudenkmäler aufzunehmen.
2. Bauliche Veränderungen, Restaurierungen etc. können mit dem Einverständnis und unter Aufsicht des Amtes für Naturschutz und Denkmalpflege vorgenommen werden.

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen von dessen Zustellung an gerechnet beim Verwaltungsgericht in Liestal Beschwerde erhoben werden.

Nach Eintritt der Rechtskraft ist der Beschluss vom zuständigen Grundbuchamt ins Grundbuch einzutragen.

Mitteilung an [REDACTED], 4437 Waldenburg  
Gemeinderat Waldenburg, 4437 Waldenburg  
Polizeidirektion  
Polizeikommando, Abt. Reklamewesen  
Planungsamt  
Baupolizeiamt (2)  
Amt für Naturschutz und Denkmalpflege (2)  
Baudirektion Rechtsabteilung  
Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

